

Lugdunensis im Auge, wenn er in seinem Schreiben (J.-E. 1751) den mit dem Pallium bewidmeten Bischof von Autun im Range erhöht und ihm unmittelbar nach dem Metropolit — dem Bischof von Lyon — Sitz und Stimme auf den Synoden und damit auch die Stelle in den Unterschriften zuweist, des weiteren aber bestimmt: *'ceteros . . . episcopos'* — derselben Provinz — *'secundum ordinationis suae tempus sive ad considendum in concilio, sive ad subscribendum vel in qualibet alia re sua attendere loca'*; mithin ist auch nicht, wie Friedrich meint, eine Erneuerung des Grundsatzes von Gregor in Absicht genommen, vielmehr nur davon die Rede, dass es für die Suffraganbischöfe der Provinz Lyon in ihrer Rangordnung auf den Synoden bei dem herkömmlichen Brauche sein Bewenden haben solle. Wir gewinnen in dieser aus dem Jahre 599 stammenden Verfügung des Papstes ein unantastbares Zeugnis dafür, dass für die hier in Betracht kommende Zeit — mindestens doch für das sechste Jahrhundert und wohl auch für das fünfte — die Bischöfe *'secundum ordinationis suae tempus'* die Synodalacten zu unterschreiben gehalten waren.

Als leitender Grundsatz genommen, ergiebt diese Festsetzung, ergiebt der ganze Brief Gregors im einzelnen unzweideutig, dass — nach dem dauernd oder jeweilig bestellten, mit der Einberufung betrauten Vertreter des apostolischen Stuhles — in erster Reihe die Metropolitanbischöfe die Synodalacten zu unterzeichnen hatten je nach der Stelle, welche ihnen die sich folgenden Zeitpunkte ihrer Ordination anwiesen, dass, nach demselben Gesichtspunkt geordnet, die Bischöfe sich ihnen anreiheten, dass endlich auch nach dem Ordinationsalter der Bischöfe die etwa anwesenden Abgesandten — ohne Rücksicht darauf, welchen Rang die Stellvertreter einnahmen, ob es Diaconen, Presbyter oder Aebte waren — mit ihren Unterschriften den Beschluss machen mussten.

Woran erkennt man denn nun, dass die Unterschriften innerhalb der drei Klassen der Metropolit, Bischöfe und Stellvertreter nach den angegebenen Regeln geordnet sind?

Wenn nicht die Gunst des Zufalls es gestattet, für jeden der Unterzeichneten das genaue Datum seiner Ordination aus sonst vorhandenen Nachrichten zu ermitteln, — und das dürfte kaum jemals für alle gleichmässig der Fall sein — dann bleibt nur ein Merkmal übrig: dieselbe Reihenfolge derselben Bischöfe in den Unterschriften einer zweiten Synode, welche in unregelmässigem Abstände von einander noch andere Theilnehmer aufweist als die erste.

Um diese Aufstellung zu begründen, muss ich erörtern, wie sich denn die Unterschriften in den Acten ausnahmen; ich muss hier, von dem Schriftbefunde handelnd, eine